



Kopfnuss-Theater e.V.
G E S C H Ä F T S O R D N U N G

§ 1 Geltungsbereich

Die Geschäftsordnung enthält Verfahrensvorschriften als Ergänzung der Satzung des Kopfnuss-Theaters e.V. in der Fassung vom 17.01.2014. In Zweifelsfällen gehen die Bestimmungen der Satzung denen der Geschäftsordnung vor.

§ 2 Proben und Versammlungen

- a) Informationen über Proben und Versammlungen aller Art stehen auf der Homepage des Vereins zur Einsicht bzw. zum Download bereit.
- b) Es können nur persönlich anwesende Mitglieder für Ämter vorgeschlagen werden, sofern keine schriftliche Einverständniserklärung des fehlenden Mitglieds vorliegt.

§ 3 Neuwahlen

- c) Neuwahlen finden alle drei Jahre im Rahmen einer Mitgliederversammlung statt und werden bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung angekündigt.
- d) Zur Durchführung wird ein Wahlausschuss aus den anwesenden Mitgliedern, die nicht für ein Amt kandidieren, gebildet. Der Ausschuss setzt sich aus einem Wahlleiter und zwei Wahlhelfern zusammen.
- e) Abwesende, wählbare Mitglieder können gewählt werden, wenn sie vorher eine schriftliche Erklärung gegenüber der Vorstandschaft abgegeben haben, für den Fall der Wahl das Amt anzunehmen.
- f) Sind mehrere Bewerber vorhanden, dann ist der gewählt, der mindestens die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder auf sich vereinigt. Wird diese Stimmenzahl von keinem Bewerber erreicht, so findet zwischen den zwei Bewerbern, die im ersten Wahlgang die höchste Stimmenzahl erreicht haben, eine Stichwahl statt. Hierbei ist der Bewerber gewählt, der die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erhält. Bei Stimmgleichheit ist nach einer Pause die Wahl zu wiederholen. Ergibt sich erneut Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.
- g) Gewählt werden die Vorstandschaft und zwei Kassenrevisoren.

§ 4 Mitgliedschaft

- a) Mit dem Aufnahmeantrag wird jedem Bewerber eine Kopie einer gültigen Satzung und einer Geschäftsordnung ausgehändigt.
- b) Bei minderjährigen aktiven Mitgliedern muss die Einverständniserklärung von mindestens einer erziehungsberechtigten Person vorliegen.
- c) Ein Wechsel der Mitgliedschaftsart von aktiv in fördernd und umgekehrt ist nur im Einvernehmen mit der Vorstandschaft möglich.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

- a) Der Mitgliedsbeitrag für aktive Mitglieder beträgt mindestens 10,00 €
- b) Der Beitrag ist jeweils zum 1. April eines jeden Jahres zu zahlen. Das Einzugsverfahren wird empfohlen. Eine Rückvergütung bei Austritt oder Ausschluss während des Jahres wird nicht gewährt.
- c) Fördernden Mitgliedern ist die Beitragshöhe freigestellt. Der Beitrag muss aber mindestens dem aktiven Mitgliedsbeitrag entsprechen.
- d) Die Mitglieder können durch Beschluss der Mitgliederversammlung verpflichtet werden, Umlagen von Kosten für bestimmte Aufwendungen (z.B. Teilnahme an Probewochenenden) mit zu tragen.
- e) Kann ein aktives Mitglied aus triftigem Grund eine Probe nicht besuchen, hat es den Regisseur mindestens einen Tag vor der Probe zu verständigen und die voraussichtliche Dauer der Abwesenheit anzugeben.

§ 6 Rollenbesetzung

- a) Die Rollenbesetzung obliegt dem Regisseur in Abstimmung mit dem Mitglied.
- b) Wurden alle Rollen für eine Produktion festgelegt, so sind alle daraus resultierenden Verpflichtungen durch das Mitglied verbindlich und verantwortungsbewusst einzubringen.
- c) Umbesetzungen können nur in Absprache mit dem Mitglied vorgenommen werden. Die Vorstandschaft ist davon in Kenntnis zu setzen.
- d) Für Kostüme und Requisiten sind die Rolleninhaber nach Absprache und Festlegung mit dem Regisseur selbst verantwortlich.

§ 7 Ausleiheverfahren

- a) Alle aus der Theaterkasse beschafften Requisiten, Geräte und Materialien sind Eigentum des Vereins und dürfen nur zweckgebunden eingesetzt werden.
- b) Die Ausleihe von Geräten kann nur in Abstimmung mit der Vorstandschaft genehmigt werden. Die ausgeliehenen Gegenstände sind mit genauer Bezeichnung vollständig aufzulisten. Die Ausgabeliste enthält: das Ausgabedatum, die Unterschrift eines Vorstandschaftsmitglieds oder des Zeugwarts und die Unterschrift der Person, die sich etwas ausleiht. Die ausleihende Person übernimmt die volle Verantwortung für die aufgelisteten Teile und sorgt bei Beschädigungen oder Verlust unmittelbar für Ersatz.
- c) Die Rückgabe erfolgt mit Funktionsprüfung der Geräte und Gegenstände auf der Ausgabeliste und Prüfvermerk des von der Vorstandschaft bestimmten Zeugwarts.

§ 8 Schlussvorschriften

- a) Die Geschäftsordnung wurde in der Mitgliederversammlung am 17.01.2014 errichtet.
- b) Eine Änderung kann mit einfacher Stimmenmehrheit in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn sie als Tagesordnungspunkt angekündigt wurde.